

**Antrag auf Erteilung eines unbefristet gültigen
Aufenthaltstitels in Form einer**

- Niederlassungserlaubnis**
 Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

**1 biometrietaugliches Foto
beilegen
(nicht älter als
6 Monate)**

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Familienname / Geburtsname	
2. Vornamen	
3. Geburtsdatum / -ort	
4. Körpergröße / Augenfarbe	cm /
5. Staatsangehörigkeit (bei mehreren alle angeben)	
6. Volkszugehörigkeit (Beantwortung freigestellt, siehe Hinweis Nr. 5)	
7. Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft seit:
8. Leben Sie derzeit getrennt ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein seit:
9. Religion (Beantwortung freigestellt, siehe Hinweis Nr. 5)	
10. Telefon / Fax / E-Mail (Beantwortung freigestellt, siehe Hinweis Nr. 5)	
11. Ehegatte	
Familienname / Geburtsname / Vornamen	
Geburtsdatum / -ort	
Staatsangehörigkeit	
Wohnort	

12. Kinder (bitte bei Bedarf auf gesondertem Blatt ergänzen)	Namen / Vornamen / Geburtsdaten und -orte / Staatsangehörigkeiten
13. Eltern (Namen, Vornamen)	
14. Pass / Ausweisdokument	
Genaue Bezeichnung / Nummer	
ausgestellt am / von	
gültig bis	
15. Einreise zuletzt	am
16. Haben Sie sich bereits früher in Deutschland aufgehalten ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	von
	bis
	in
17. Haben Sie sich seit der Verlagerung Ihres Lebensmittelpunktes nach Deutschland im Ausland aufgehalten? (Bitte vollständige Angaben, auch zu kurzfristigen Auslandsaufenthalten; bitte bei Bedarf auf gesondertem Blatt fortsetzen)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	von
	bis
	in
18. Wohnsitz in Regensburg (genaue Anschrift)	PLZ Straße, Haus-Nr.

19. Derzeitiger Aufenthaltstitel (Art des Aufenthaltstitels, Erteilungsdatum, Gültigkeitsdauer, Rechtsgrundlage)	
20. Aus welchen Mitteln bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt ?	<input type="checkbox"/> eigene Erwerbstätigkeit <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II <input type="checkbox"/> Sonstiges, nämlich
21. Besteht Krankenversicherungsschutz in Deutschland ?	<input type="checkbox"/> ja, bei <input type="checkbox"/> nein
22. Leiden Sie an Krankheiten? (Beantwortung freigestellt, siehe Hinweis Nr. 5)	<input type="checkbox"/> ja, an <input type="checkbox"/> nein
23. Sind Sie vorbestraft (auch Vorstrafen im Ausland) ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Ort / Datum / Grund der Verurteilung
	Art und Höhe der Strafe
24. Wurden Sie bereits aus Deutschland oder einem Schengener Vertragsstaat ausgewiesen oder abgeschoben ?	<input type="checkbox"/> ja, am von <input type="checkbox"/> nein
25. Wurde ein Einreiseantrag in Deutschland oder einem Schengener Vertragsstaat abgelehnt ?	<input type="checkbox"/> ja, am von <input type="checkbox"/> nein
26. Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in Deutschland oder einem Schengener Vertragsstaat abgelehnt ?	<input type="checkbox"/> ja, am von <input type="checkbox"/> nein
27. Haben Sie in einem anderen Staat der EU einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder sonstigen Schutzes gestellt ?	<input type="checkbox"/> ja, am in <input type="checkbox"/> nein
28. Stand der Integration / Sprachkenntnisse (Bitte Nachweise beifügen)	<input type="checkbox"/> Ich habe einen Integrationskurs besucht und erfolgreich abgeschlossen <input type="checkbox"/> Ich befinde mich in einer schulischen Ausbildung <input type="checkbox"/> Ich befinde mich in einer beruflichen oder sonstigen Ausbildung <input type="checkbox"/> Sonstiges, nämlich

Ich beantrage hiermit die Erteilung eines unbefristet gültigen Aufenthaltstitels. Ich versichere, die vorstehenden und nachfolgenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

Hinweise, Belehrung und datenschutzrechtliche Einwilligung:

Ich wurde darauf hingewiesen und darüber belehrt,

1. dass ein Ausländer / eine Ausländerin nach § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ausgewiesen werden kann, wenn er / sie in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Anwenderstaates des Schengener Durchführungsübereinkommens durchgeführt wird, im In- oder Ausland falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung macht oder trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständigen Behörden mitwirkt.

2. dass jemand, der unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr benutzt, nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

3. dass der Ausländer / die Ausländerin nach § 82 Abs. 1 AufenthG verpflichtet ist, seine / ihre Belange und für ihn / sie günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine / ihre persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er / sie erbringen kann, unverzüglich beizubringen.

4. dass die im Antrag verlangten Angaben auf dem Aufenthaltsgesetz beruhen. Wegen der Vielzahl der Bestimmungen können die im Einzelfall geltenden Rechtsgrundlagen bei der Ausländerbehörde erfragt werden.

5. **die Angaben unter Nrn. 6, 9, 10 und 22 freiwillig sind. Soweit dort Angaben gemacht werden, wird gegenüber der Ausländerbehörde die Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten erteilt. Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist deren Verwendung im ausländerrechtlichen Verfahren. Werden dort Angaben verweigert, können sich im Einzelfall Nachteile für den Antragsteller ergeben. Auf oben stehende Nr. 3 wird hingewiesen.**

6. Datenverarbeitung

Von der beiliegenden Information zur Datenverarbeitung auf Seite 5 habe ich Kenntnis genommen.

Regensburg,

_____ Datum

_____ Unterschrift

Information zur Verarbeitung Ihrer Daten in der Ausländerbehörde der Stadt Regensburg

Die Ausländerbehörde erfasst Ihre personenbezogenen Daten (u. a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister. Auf Grundlage dieser Daten werden aufenthaltsrechtliche Erlaubnisse und sonstige Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie zu deren Durchsetzung erforderlich ist.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, E-Mail: stadt_regensburg@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-0.

Sie erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten und ist zuständig, soweit Sie diese Rechte geltend machen wollen.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz, den aufgrund des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (u.a. Aufenthaltsverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung), dem Asylgesetz, dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern, dem Ausländerzentralregistergesetz, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und dem Bayerischen Datenschutzgesetz.

Herausgegeben werden dürfen die Daten der Ausländerbehörde an andere Ausländerbehörden, sonstige Behörden, Gerichte und ggf. Behörden anderer Staaten nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten sind zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde zu löschen, bei Einbürgerung und im Todesfall sind sie regelmäßig nach fünf Jahren zu löschen. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zehn Jahre nachdem die Sperrwirkungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG abgelaufen sind gelöscht.

Den **Datenschutzbeauftragten** der Stadt Regensburg erreichen Sie unter:
Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Postfach 110643, 93019 Regensburg

E-Mail: datenschutz@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-2114.

Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.